

Mietvertrag

Zwischen den Firmen
Walter Licht - und Soundtechnik , Hauptstraße 23 , D-78665 Frittlingen
vertreten durch
Uwe Walter , Inhaber im Folgenden - **Vermieter** -genannt

und

vertreten durch

im folgenden - **Mieter** –genannt

Allgemeines

Mit Unterschrift des Vertrages erklären sich der Mieter und Vermieter mit den Vertragsbedingungen einverstanden. Der unterschriebene Vertrag gilt als beiderseitige Auftragsbestätigung und ist somit für Mieter und Vermieter gleichermaßen bindend .

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen .

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Miete von Material und Arbeitskraft nach Absprache .

Veranstaltungszeitraum:

Saalöffnung: Uhr

Veranstaltungsbeginn : Uhr

Voraussichtliches Veranstaltungsende :Uhr

Catering Unterkunft

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen , das für die Techniker des Vermieters nach deren Eintreffen am Veranstaltungsort kostenlose Getränke und Imbiss (z Bsp. Belegte Brötchen) bis zu deren Abfahrt nach Beendigung der Abbaumaßnahmen nach Veranstaltungsende bereitstehen . Bei Buchungszeiträumen über 12h (von Beginn der Aufbauarbeiten bis Ende der Veranstaltung) hat der Mieter außerdem für eine vollwertige , warme Mahlzeit für die Techniker zu sorgen . Bei nicht Einhaltung dieser Vertragspunkte werden folgende Unkostenbeteiligungen berechnet .

Fehlende Imbisse und Getränke : **3,00 € pro Techniker und Stunde**

Fehlende warme Mahlzeit : **20,00 € pro Techniker und Tag**

Zahlung

Der Mieter erklärt sich mit der Unterzeichnung des Vertrages ,

mit den Preisen und den Zahlungsbedingungen des Vermieters einverstanden .

Die Zahlung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung in Bar .

Alle verabredeten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19% .

Sollte von dem Vertrag von Seiten des Mieters vor der Veranstaltung zurückgetreten werden so werden ausgenommen in Fällen der Höheren Gewalt folgende Preisstaffelungen angesetzt .

bis Veranstaltungstag :	30 %
am Veranstaltungstag :	50 %
vor Aufbaubeginn am Veranstaltungsort :	90 %
nach Beendigung der Aufbauarbeiten :	100 %

Technik und Strom

Bei der Stromversorgung der Lichtenanlage hat der Mieter dafür Sorge zu Tragen , dass dem Vermieter ab Beginn der Aufbauarbeiten separate Stromanschlüsse wie in u.a. Auflistung zur Verfügung stehen Diese Anschlüsse sind ausschließlich für die Technische Einrichtungen des Vermieters zur Verfügung zu stellen . Die Zuleitungen sind so zu wählen , dass auch bei maximaler Last auf den einzelnen Außenleiter eine Mindestspannung von 215V~ gegen Nullpotential anliegen .

Anschluß 1:

Absicherung / Phase mind.: Zekon

Anbringungsort :

Anschluß 2:

Absicherung / Phase mind.: Zekon

Anbringungsort:

Anschluß 3:

Absicherung / Phase mind.: Schuko 16 Ah

Anbringungsort:

Anschluß 4:

Absicherung / Phase mind.:

Anbringungsort:

Sollte eine dauerhafte sichere Spannungsversorgung während der Veranstaltung nicht gegeben sein, so behält sich der Vermieter vor , nur einen bestimmten teil der im Vertrag festgelegten Lichtenanlage aufzubauen . Der Mieter hat dennoch die Kosten für die gesamte Lichtenanlage zu entrichten .

Fällt während der Veranstaltung innerhalb von 2 Stunden öfters als dreimal der Strom aus (Auslösen der Sicherung o.ä.) oder sinkt die angegebene Mindestspannung die Last unter den o.g. Wert , so behält sich der Vermieter vor , die Lichtenanlage von der Stromversorgung zu trennen , um Schäden an Entladungslampen oder elektronischen Steuerungen zu vermeiden , bis alle Mängel behoben sind .

Dabei können keine Ansprüche von Seiten des Mieter an den Vermieter geltend gemacht werden .

Bei mangelhafter Elektroinstallation , Spannungseinbrüchen , Überspannung , fehlende Null- oder Schutzleiter oder bei Strohmausfällen , die zur Beschädigung der technischen Einrichtung des Vermieters führen , haftet der Mieter .

Haftung

Der Vermieter verpflichtet sich zu einem technischen einwandfreien Aufbau bzw. Installation und Betrieb der Anlage . Es gelten hierfür die allgemeinen Bestimmungen des TÜV .

Sollte ein sicherer Aufbau der Lichtanlage durch widrige örtliche Gegebenheiten im Erachten des Vermieters nicht mehr gewährleistet sein (mangelhafte öder Instabile Bühnenkonstruktion) so kann der Vermieter den Aufbau der Anlage an Ort und Stelle verweigern .

Für Schäden an der Licht-Soundanlage vor Ort , die mutwillig oder fahrlässig durch Dritte oder durch das vom Veranstalter gestellte Hilfspersonal entstanden sind haftet der Veranstalter .

Verwendung von Bühnenfeuerwerk Technik

Zur Zündung des Bühnenfeuerwerks sind ausschließlich die Techniker des Vermieters Berechtig (ausgenommen an Instrumenten) . Diese behalten sich in der Gefahrensituation vor , die zu diesem Zeitpunkt verabredete Zündung abzubrechen / zu unterlassen (unmittelbare Nähe der Zündrampe Aufenthalt von Personen , brennbare Gegenstände o.ä.) .

Preisvereinbarung

Die Preise der Miet und Aufbauarbeiten sind Pauschal für die ganze Produktion , Bühnenfeuerwerk und andere Pyrotechnik sind im Preis nicht Enthalten und werden extra nach Aufwand und Menge Berechnet .

Der Pauschalpreis für die Produktion ist nach Absprache und Aufwand gestaffelt .

Die Preisstaffelung setzt sich wie folgt zusammen

Größe der Lichtanlage ; Arbeitszeit ; Aufwand des Bühnenbildes ; Länge des Anfahrtsweges .

Preise

Unterschrift und Datum Mieter

Unterschrift und Datum Vermieter